



Richtlinie für das Plakatieren von Wahlwerbung in Asperg (Wahlplakatierungsrichtlinien - Wahlplak-RL)

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten für allgemeine Wahlen (Bürgermeisterwahlen, Gemeindewahlen, Kreiswahlen, Landtagswahlen, Regionalwahlen, Bundestagswahlen, Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland), Bürgerentscheide und Volksabstimmungen.

Sie dienen der sachgerechten Anwendung der straßenrechtlichen Vorschriften und der einheitlichen Ausübung des Ermessens bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach dem Straßengesetz. Nur in besonders begründeten Fällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.

2. Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

Bei allgemeinen Wahlen wird den zur Wahl zugelassenen Wahlvorschlagsträgern auf Antrag für Wahlplakate nach Maßgabe der Nummer 3 bis 11 eine Sondernutzungserlaubnis erteilt. Das Gleiche gilt bei Bürgerentscheiden und Volksabstimmungen zu Gunsten der Befürworterinnen und Befürworter sowie Gegnerinnen und Gegner der zur Abstimmung gestellten Frage mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wahl die Abstimmung tritt.

3. Zeitraum der Sondernutzungserlaubnis

Die Sondernutzungserlaubnis beginnt frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag, also ab dem sechsten Sonntag vor dem Wahlsonntag, ab 18:00 Uhr. Sie endet mit Ablauf des Wahltages. Plakate bis zu einer Größe von DINA1 als ankündigende Veranstaltungswerbung werden 12 Wochen vor der Wahl zugelassen.

4. Verbotene Bereiche aus Gründen der Stadtbildpflege

Wahlplakate dürfen nicht in den nachstehenden Bereichen angebracht werden:

- a) Stadtmitte Marktplatz beim Rathaus
- b) Lurer Platzes entlang der Eglosheimer Straße

5. Verbotene Bereiche aus Gründen der Verkehrssicherheit

Wahlplakate dürfen nicht in den nachstehenden Bereichen angebracht werden:

- a) im Bereich von Gleisanlagen des ÖPNV (Mindestabstand: 10 m),
- b) an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, z. B. Verkehrsinseln, Fußgängerüberwegen und Ampeln,
- c) an Radwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen,
- d) Kreuzungsbereich Königstraße / Schubartstraße / Obere Hurststraße.

6. Verbotene Bereiche aus anderen Gründen

Wahlplakate dürfen nicht in den nachstehenden Bereichen angebracht werden:

- a) innerhalb von Grünanlagen und auf Kinderspielplätzen,
- b) an Brücken (Fahrbahn, Säulen / Pfeiler, Unterführungen, Geländer), Tunnels, Stützmauern,
- c) an Grünflächen an Ortseingängen.

7. Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs

Wahlplakate dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigen, insbesondere in Bezug auf Standort, Größe und Zustand. Durch die Plakatierung darf keine Ablenkung der Verkehrsteilnehmenden entstehen. Plakate sind maximal bis zur Größe DIN A0 zulässig. Sie müssen mindestens in 2,20 m Höhe über dem Boden angebracht werden; ausgenommen davon sind Plakate, die parallel entlang an Geländern, Zäunen sowie Mauern angebracht sind. Die Plakatständer sind sturmsicher zu befestigen. Es ist rostfreier (feuerverzinkter oder ummantelter) Bindedraht zu verwenden. Bei der Abnahme der Plakattafeln ist das verwendete Befestigungsmaterial ohne Rückstände zu entfernen.

8. Beeinträchtigung von Privatinteressen

In privaten Bereichen, an Fahrgastunterständen und Verteilerkästen muss das Plakatieren von der jeweiligen Eigentümerin beziehungsweise dem jeweiligen Eigentümer genehmigt werden.

9. Sonstige Vorgaben

- a) Plakatträger sind so zu errichten und die Wahlplakate so anzubringen, dass das Erscheinungsbild historischer Gebäude nicht gestört wird.
- b) Plakate an Lichtmasten dürfen aus statischen Gründen nur angebracht werden, wenn die Gesamtgröße der Plakate die Größe DIN A 0 (also 2 Plakate DIN A 1) nicht überschreitet. Die Revisionsöffnungen (Mastklappen) sind jederzeit zugänglich zu halten. Die Plakate sind so zu befestigen, dass eine Beschädigung am Lichtmast ausgeschlossen werden kann. Auch darf es durch die Plakatierung nicht zu einer Beeinträchtigung des Lichtaustritts kommen.
- c) Im Umkreis (in der Regel im Umkreis von 50 Metern) um den Gebäudeeingang eines Wahllokals darf am Wahltag keine Wahlplakatierung angebracht werden. Dies gilt auch ab dem Beginn der Möglichkeit zur Briefwahl für das Rathaus.

Die Wahllokale der Stadt Asperg befinden sich an folgenden Stellen:

- Rathaus, Marktplatz 1
 - Kinderhaus Hutwiesen, Schäferstraße 41
 - Friedrich-List-Gymnasium, Lyonel-Feininger-Weg 3
 - Kindergarten Wilhelmstraße, Wilhelmstraße 10/1
 - Stadthalle, Carl-Diem-Straße 11
 - Goetheschule, Wilhelmstraße 17
 - Kindergarten Grafenbühl, Hohenstaufenstraße 7/1
 - Kindergarten Osterholz, Filsstraße 9
- d) Jedes angebrachte Plakat ist mit je einem Aufkleber als Kennzeichnung der durch das Ordnungsamt der Stadt Asperg erteilten Erlaubnis zu versehen.

- e) Die Anzahl der Plakate ist auf 20 Standorte pro Partei / Bürgermeisterkandidat begrenzt. Zusätzlich können Plakate an weiteren 10 Standorten pro Partei / Bürgermeisterkandidat als ankündigende Veranstaltungswerbung angebracht werden.
- f) Plakate anderer Parteien / Bürgermeisterkandidaten dürfen nicht überklebt werden.

10. Einschreiten bei unzulässiger Sondernutzung

- a) Wahlplakate, die unter Verstoß gegen diese Richtlinien angebracht sind müssen innerhalb von 24 Stunden ersatzlos entfernt werden. Besteht zusätzlich Gefahr im Verzug, werden diese umgehend ersatzlos entfernt. Dies gilt insbesondere für Wahlplakate, die
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigen,
 - in verbotenen Bereichen angebracht sind,
 - an Lichtmasten unter Verstoß gegen Nummer 9 b) angebracht sind,
 - den Bannkreis in Nummer 9 c) nicht einhalten.
- b) Sieben Tage nach dem Wahltag müssen die Plakate einschließlich der Plakatträger wieder restlos abgeräumt sein.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Asperg, den 12.12.2023
Bürgermeisteramt

gez.
Christian Eiberger
Bürgermeister